

# **Vierter Aufruf zur Antragseinreichung**

**gemäß der**

## **Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie vom 14.07.2017**

### **1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung**

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen gelten und bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden bis zu 3,0 Mio. Euro Fördermittel für den Neuaufbau von öffentlich zugänglicher Normalladeinfrastruktur in Bayern bereitgestellt.

Schnellladeinfrastruktur und Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur werden mit diesem Aufruf nicht gefördert.

### **2. Fristen zur Antragseinreichung**

Anträge zur Förderung von Normalladeinfrastruktur nach Abschnitt 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 29.04.2019, 12:00 Uhr bis zum 28.06.2019, 12:00 Uhr einzureichen.

### **3. Höhe der Zuwendung**

#### **3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normalladepunkte und für den Netzanschluss berechnet.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren
- Anfahrerschutz, Beleuchtung, Wetterschutz
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- WLAN

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses
- Baukostenzuschuss
- Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen aus der Förderrichtlinie)

### **3.2. Förderhöhe**

Nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit entsprechend Nummer 6.4 der Förderrichtlinie kann der nachfolgende Fördersatz bewilligt werden. Bei zeitlich begrenzter öffentlicher Zugänglichkeit reduziert sich der Fördersatz entsprechend Nr. 6.4 der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern.

Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

#### **3.2.1. Fördersatz für Normalladepunkte**

Normalladepunkte bis einschließlich 22 Kilowatt werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt.

#### **3.2.2. Fördersatz für Netzanschluss**

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 5.000 Euro für den Anschluss an das Stromnetz (es erfolgt keine Unterscheidung nach Nieder- oder Mittelspannungsnetz).

#### **3.2.3. Erhöhung des Fördersatzes**

Die Fördersätze gem. Nr. 3.2.1. und 3.2.2. können um 10 Prozent erhöht werden, wenn Normalladepunkte in Verbindung mit mindestens einem der folgenden Kriterien aufgebaut werden:

- Intermodale Angebote; darunter fallen insbesondere Ladepunkte in enger räumlicher Nähe zu Mobilitätsstationen oder Park&Ride-Parkplätzen, so dass von einer vorwiegenden intermodalen Nutzung ausgegangen werden kann;
- E-Car-/ oder E-Bike-Sharing (Hinweis: Nur die öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind förderfähig);
- Gesteuertes, lastoptimiertes Laden;
- Detektionsmöglichkeiten zu besetzten Parkplätzen (die Belegung des Stellplatzes muss unabhängig von der Benutzung der Ladesäule angezeigt werden).

### **3.2.4. Obergrenze je Antragsteller in diesem Förderaufruf**

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme auf 150.000 Euro begrenzt.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Behörden bzw. Dienststellen des Bundes sowie der Bundesländer, die Ladeinfrastruktur aufbauen.

### **5. Bewilligungsverfahren**

Anträge die den Aufbau von Ladeinfrastruktur in folgenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit besonderem Bedarf<sup>1</sup> vorsehen sowie Anträge, die die Voraussetzungen der Nr. 3.2.3. erfüllen, werden bevorzugt bewilligt:

- Aichach-Friedberg, Lkr.
- Amberg, kreisfreie Stadt
- Amberg-Sulzbach, Lkr.
- Augsburg, kreisfreie Stadt
- Bad Kissingen, Lkr.
- Bad Tölz-Wolfratshausen, Lkr.
- Bayreuth, Lkr.
- Cham, Lkr.
- Coburg, Lkr.
- Dachau, Lkr.
- Deggendorf, Lkr.
- Dillingen an der Donau, Lkr.
- Dingolfing-Landau, Lkr.
- Erlangen, kreisfreie Stadt
- Freyung-Grafenau, Lkr.
- Fürstenfeldbruck, Lkr.
- Hof, Lkr.
- Kelheim, Lkr.
- Kronach, Lkr.

---

<sup>1</sup> Landkreise bzw. kreisfreien Städte deren öffentlich zugängliche Normalladepunkte nach Anzahl (entweder bemessen an der Fläche oder an der Einwohnerzahl) die untersten 25% aller Landkreise bzw. kreisfreien Städte repräsentieren.

- Main-Spessart, Lkr.
- Miltenberg, Lkr.
- Neuburg-Schrobenhausen, Lkr.
- Neumarkt in der Oberpfalz, Lkr.
- Neustadt an der Waldnaab, Lkr.
- Nürnberg, kreisfreie Stadt
- Passau, kreisfreie Stadt
- Pfaffenhofen an der Ilm, Lkr.
- Regen, Lkr.
- Rhön-Grabfeld, Lkr.
- Rosenheim, kreisfreie Stadt
- Rottal-Inn, Lkr.
- Straubing-Bogen, Lkr.
- Tirschenreuth, Lkr.
- Weißenburg-Gunzenhausen, Lkr.
- Wunsiedel im Fichtelgebirge, Lkr.

Die übrigen Anträge werden entsprechend Nr. 5 der Förderrichtlinie in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewilligt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt. Die Netzanschlusskosten (Punkt 3.2.2.) sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form inklusive den nach den Hinweisen im Antragsportal erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen bei der

Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft  
für Innovation und Wissenstransfer mbH  
Am Tullnaupark 8  
90402 Nürnberg

eingegangen ist.

Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen.

## 6. Anforderungen an die Anträge

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Weitere für die Antragstellung notwendige Unterlagen sind auf der entsprechenden Internetseite<sup>2</sup> genannt. Diese müssen für die Antragstellung im pdf-Format über das Internet-Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden.

## 7. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur

### 7.1. Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind in Form einer Bodenmarkierung (über die gesamte Stellplatzfläche) im öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrs-Ordnung) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nichtöffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes in Form einer Bodenmarkierung (über die gesamte Stellplatzfläche) (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid an die Zuwendungsempfänger versandt.

---

<sup>2</sup> <http://www.elektromobilitaet-bayern.de/foerderung>

## **7.2. Technische Anforderungen an den Ladepunkt**

Die in § 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) i.d.F. der ersten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normallade- und Schnellladepunkte gelten für alle über diesen Förderauftrag geförderten Ladepunkte.

## **7.3. Remotefähigkeit**

Ergänzend zu den Anforderungen aus Nr. 6.1 der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden. Außerdem muss die Eintragung in einen elektronischen Ladesäulennavigator (wie z.B. Ladeatlas Bayern, lemnet, plugsurfing), einschließlich Übermittlung der Echtzeit-Statusinformationen, erfolgen.

## **7.4. Netzanschlussbedingungen**

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

## **7.5. Betrieb und Wartung**

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten (vgl. Förderrichtlinie Nummer 6.4) gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

## **8. Anforderungen an die Berichterstattung**

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar in digitaler Form an die Bewilligungsstelle nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten.

Dazu wird über die Internetseite der Bewilligungsstelle ein digitales Template für die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Die Daten können der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH im Rahmen der bundesweiten Auswertung zur Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte enthalten unter anderem Angaben:

- zu Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss

- zur Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung
- zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs

## **9. Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie bei der Bewilligungsstelle sind unter Tel.-Nr.: 0800/ 0268724 oder E-Mail: [kontakt@projekttraeger-bayern.de](mailto:kontakt@projekttraeger-bayern.de) zu erreichen.